

BADEORDNUNG FÜR DAS WALDSCHWIMMBAD BÜRSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 21.05.1993 folgende Satzung (Badeordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Badeordnung gilt für den gesamten Schwimmbadbereich einschließlich seiner Spiel- und Sportgeräte.
- (2) Diese Badeordnung gilt nicht für den Bereich des Fahrradabstellplatzes sowie des Autoparkplatzes.

§ 2 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Schwimmbades erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Schwimmbades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind stark alkoholisierte Personen, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder eitrigen Hautausschlägen sowie Epileptiker.
- (3) Kinder unter 6 Jahre haben nur in Begleitung einer für das Kind verantwortlichen erwachsenen Person Zutritt.

- (4) Tiere jeglicher Art haben keinen Zutritt.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Für den Zutritt und die Benutzung des Schwimmbades wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Stadt Bürstadt erhoben.
- (2) Eintritt wird nur bis 30 Minuten vor Betriebsschluß gewährt. Der Verkauf von Eintrittskarten kann vom Magistrat oder vom Schwimmmeister jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Ruhe sowie der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (3) Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

§ 5 Betriebs-/Badezeit

- (1) Der Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Schwimmbades wird im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Bürstadt bekanntgemacht.
- (2) Die täglichen Badezeiten werden durch Anschlag am Eingang des Schwimmbades bekanntgemacht.
- (3) Eine halbe Stunde vor Beendigung der Badezeit hat der Schwimmmeister die Badegäste entsprechend zu informieren.

§ 6 Badekleidung

- (1) Die Becken dürfen nur in handelsüblicher Badekleidung benutzt werden. Das Schwimmen in T-Shirts und Jeans ist wegen der chlorzehrenden Wirkung nicht erlaubt.
- (2) Aus hygienischen Gründen müssen auch Kleinstkinder eine Badehose tragen.

§ 7 Umkleide/Garderoben

- (1) Zum Umkleiden stehen den Badegästen Umkleideräume (Wechselkabinen) zur Verfügung.

- (2) Für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Weiterhin stehen Wertschränke zur Aufbewahrung persönlicher Sachen sowie Wertgegenstände zur Verfügung.
- (3) Eine Gebühr für die Aufbewahrung der Garderobe wird nicht erhoben. Für den Verlust eines Schlüssels für die Pfandautomatik ist nach § 3 der Gebührensatzung Ersatz zu leisten.

§ 8

Verhalten

Benutzung von Spiel- und Sportgeräten

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie Sauberkeit jederzeit im Schwimmbadbereich gewährleistet ist.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht das Nichtschwimmerbecken, für Kinder außerdem das Planschbecken zur Verfügung.
- (3) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. In den Becken darf keinerlei Schuhwerk und nur farbechte Badekleidung getragen werden. Diese darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) Überlaute Musik ist verboten.
- (5) Ballspiele sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- (6) Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte im Schwimmbad steht jedem Besucher offen. Kleinkinder bis zu 6 Jahren dürfen die Spiel- und Sportgeräte nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen.

§ 9

Reinigung

- (1) Zum Erreichen der Becken sind die Durchschreitebecken zu benutzen. Der Badegast soll sich unter den dort angeordneten Brausen abbrausen.
- (2) In den Umkleidekabinen stehen Warmduschen zur Verfügung. Weiterhin sind auch behindertengerechte Duschen und WC's vorhanden.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Jeder Badegast benutzt die Einrichtungen des städtischen Bades auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

§ 11 Fundsachen

- (1) Gegenstände die im Bad oder den dazugehörenden Einrichtungen gefunden werden, sind unverzüglich beim Badepersonal (Schwimmeister oder Kasse) abzugeben.
- (2) Die Fundsachen werden bis Saisonende im Schwimmbad aufbewahrt.
- (3) Bei Wertgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt.

§ 12 Beschädigungen

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Bäder und ihrer Ausstattung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt erhoben werden.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 13 Aufsicht, Unfälle

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen die Badeordnung oder Anweisungen des Personals ist der Schwimmeister befugt die entsprechenden Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden

- b) Badegäste belästigen oder gefährden
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bereich des Bades zu verweisen.

- (3) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Ordnung kann der Magistrat Personen den Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd versagen. Das Hausverbot ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Schlußbestimmungen

- (1) Anregungen, Beschwerden oder Beanstandungen sind dem Personal unverzüglich vorzutragen. Sofern möglich, wird sofort Abhilfe geleistet bzw. die Verwaltung unterrichtet.
- (2) Die Stadt behält sich vor bei Sonderveranstaltungen zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung (Badeordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Badeordnung außer Kraft.

Bürstadt, 02.06.1993

Der Magistrat
der Stadt Bürstadt

gez. Haag
Bürgermeister

Bekanntgemacht am 04.06.1993